

Neue Regelung Schweizerische Mehrwertsteuer ab 01.01.2019

Durch Anpassung des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes sollen ab dem 01.01.2019 deutsche „Versandhändler“ den Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt werden.

Heutige Regelung: Liefern deutsche Unternehmen Waren in die Schweiz, fällt bei der Einfuhr am Zoll grundsätzlich die Schweizerische Einfuhrumsatzsteuer an. Diese wird in der Regel dem schweizerischen Kunden weiterberechnet.

Neue Regelung ab 01.01.2019: Erzielt ein deutscher Unternehmer aus Lieferungen in die Schweiz jährlich mehr als 100.000 CHF, gelten seine Lieferungen als in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig. Im Ergebnis schuldet der deutsche Unternehmer somit auf alle seine Lieferungen in die Schweiz die CH-Mehrwertsteuer (derzeit 7,7 %). Er hat sich aufgrund dessen in der Schweiz umsatzsteuerlich zu registrieren und laufende Anmeldungen abzugeben.

Bei Fragen zu diesem Thema können wir gerne den Kontakt zu unserem Schweizer Kooperationspartner vermitteln.

Dieser kann auch eine eventuelle Fiskalvertretung für Sie übernehmen